

Wichtige Verkehrsregeln und Änderungen

Die Abteilung Bauen-Öffentliche Ordnung informiert:

In der Gemeinde Michendorf kommt es immer wieder zu Verkehrsverstößen im Straßenverkehr. Des Weiteren erschien zum Jahresende die neue Straßenverkehrsordnung. Folgendes ist zu beachten:

Grundsatz:

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensvorschrift der Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) finden Straßenverkehrsgesetze auch auf nicht gewidmete Verkehrsflächen Anwendung, wenn auf diesen öffentlicher Verkehr stattfindet. Es handelt sich immer um öffentlichen Verkehrsraum, wenn dieser mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden kann. Es findet kein öffentlicher Verkehr statt, wenn durch Absperrschranken tatsächlich der Nutzerkreis beschränkt wird. Sollten Absperrschranken dauerhaft offen sein, wird der Nutzerkreis nicht eingeschränkt und es gelten dann die Regeln der Straßenverkehrsordnung.

Verkehrszeichen dürfen nur mit verkehrsrechtlicher Anordnung aufgestellt werden. Dies gilt auch für Privatstraßen, die öffentlich zugänglich sind. Der Antrag wird bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gestellt. Privat aufgestellte Schilder dürfen Verkehrszeichen nicht ähneln (§ 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)).

Verkehrsflächen:

Zur Straße gehören sämtliche Flächen, unabhängig ob öffentlich gewidmet oder privat, wie z. B. Fahrbahn, Seitenstreifen, Schutzstreifen, Gehwege, Radwege, Reitwege, Fahrradstraßen, Straßenbahnstraßen, Parkflächen, Tunnel, Brücken, Böschungen, Grünstreifen, Entwässerungsmulden und Fußgängerzonen. Eine Straße erstreckt sich von Zaun zu Zaun (§ 1 VwV-StVO).

Die Fahrbahn ist für den Fahrzeugverkehr geeignet und für diesen freigegeben. Seitenstreifen, Parkflächen, Schutzstreifen, Radwege, Gehwege, Reitwege, Grünstreifen, Entwässerungsmulden und Böschungen gehören nicht zur Fahrbahn.

Sonderwege, wie z. B. Gehwege, Radwege, Reitwege, Fahrradstraßen und Straßenbahnstraßen, sind immer nur für eine bestimmte Verkehrsart zugelassen. Auch der Bürgersteig ist ein Sonderweg, da er nur von Fußgänger genutzt werden darf.

Grundbegriffe:

Warten ist eine ungewollte Fahrtunterbrechung, welche verkehrsbedingt ist. Dieser vorübergehende Stillstand wird dem Fließverkehr zugerechnet, z. B. bei Stau, rotes Lichtzeichen an einer Lichtzeichenanlage und vor dem Fußgängerüberweg. Auf die Dauer des Wartens kommt es nicht an (Az.: 2 Ss 216/01 OLG Karlsruhe). Ein wartendes Fahrzeug verstößt auch nicht gegen ein Haltverbot (Z. 283 StVO). Bei

Omnibussen (KOM) handelt sich beim Aussteigen an einer Haltestelle nicht um Halten sondern ein verkehrsbedingtes Warten (§ 12 VwV-StVO).

Halten ist eine gewollte Fahrtunterbrechung. Sie wird nicht aufgrund der Verkehrslage bzw. verkehrspolizeiliche Anordnung veranlasst. Das Halten wird dem ruhenden Verkehr zugeordnet, z. B. beim Anhalten, Sicherung des Fahrzeugs und Stillstand im Verkehrsraum (§ 12 VwV-StVO).

Parken ist eine gewollte Fahrtunterbrechung, die länger als 3 Minuten dauert. Verlässt der Fahrzeugführer das Fahrzeug, handelt es sich ebenso um ein Parken (§ 12 Abs. 2 StVO).

Liegenbleiben bedeutet Stillstand des Fahrzeuges infolge einer technischen Panne oder Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (§ 15 StVO), daher liegt weder ein Halten, Parken noch ein Warten vor. Das Fahrzeug ist zu sichern (§ 15 StVO) und unverzüglich auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen (§§ 15 a, 16 und 23 StVO). Verbleibt das Fahrzeug im Halt- bzw. Parkverbot, obwohl die Beseitigung möglich wäre, wird aus dem Liegenbleiben unzulässiges Halten oder Parken, diese erfolgt ebenso spätestens nach 3 Stunden (§ 12 VwV-StVO).

Das **Abstellen** von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist verboten (§ 32 StVO). Dazu gehören z. B. Krafträder oder Wohnwagen zum Überwintern, Verkaufswagen und Anhänger für Werbezwecke. Es handelt sich hierbei um eine verkehrsfremde Nutzung, die eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach StVO (§§ 32 und 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO) und einer straßenrechtlichen Sondernutzung fordert. Dieses gilt auch für widmungseingeschränkte Straßen, wie z. B. teileingezogene Parkplätze, Fahrradstraßen und Fußgängerzonen (§ 32 VwV-StVO).

Halten und Parken:

Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen zu benutzen, wenn er ausreichend befestigt ist bzw. es ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren (§ 12 (4) StVO). Das Halten und Parken auf dem Gehweg und auf Grünstreifen ist somit nicht erlaubt.

Ist das Parken auf dem Gehweg durch Verkehrszeichen erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg (immer in Fahrtrichtung) zu benutzen (§ 12 Abs. 4 a StVO).

Es ist platzsparend zu halten und zu parken (§ 12 Abs. 6 StVO). Wer unmittelbar die Parklücke als erstes erreicht, hat Vorrang. Der Vorrang bleibt auch beim Vorbeifahren erhalten, wenn dies für das Rückwärtseinparken erforderlich ist (§ 12 Abs. 5 StVO).

Das Querparken eines „Smart“ aufgrund von platzsparenden Parkens ist nicht gestattet, da aufgrund des Ausparkens das Einfädeln in den Fließverkehrs große Beeinträchtigungen für die anderen Verkehrsteilnehmer hervorruft. Des Weiteren sind nachts die roten Rückstrahler nicht erkennbar.

Haltverbot und eingeschränktes Haltverbot:

Haltverbot (Z. 283 StVO):

Jegliches Halten und Parken auf der Fahrbahn ist verboten.



Eingeschränktes Haltverbot (Z 286 StVO):

Beim eingeschränkten Haltverbot dürfen Fahrzeuge bis zu 3 Minuten halten. Die aktuelle Rechtsprechung besagt, dass in dieser Zeit das Fahrzeug verlassen werden darf. Des Weiteren ist das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen erlaubt. Ladetätigkeiten sind unverzüglich durchzuführen. Es sind z. B. keine Kaffee- bzw. Raucher-Pausen erlaubt. Zu den Ladetätigkeiten gehören z. B. sperrige bzw. schwere Gegenstände, nicht aber die Briefe für die Post.



Ausnahmen laut Rechtsprechung wären:

Befindet sich das Z. 286 StVO vor einer Kita, so haben Eltern die Möglichkeit in diesem Bereich in Verbindung mit der Parkscheibe zu parken. Pro Kind sind 45 Minuten anzurechnen. Begründung: Das Ein- und Aussteigen ist im Z. 286 StVO gestattet. Steigen die Kinder hier allein aus, wird die Fürsorgepflicht verletzt. Diese überwiegt gegenüber der Straßenverkehrsordnung.

Parken Fahrzeugführer im Z. 286 StVO vor einer Bank um Geld mit einer hohen Summe abzuholen oder hinzubringen, so wird das als Ladetätigkeit angerechnet.

Eingeschränkte Haltverbotszone (Z 290 StVO):

Innerhalb der eingeschränkten Haltverbotszone darf nur in gekennzeichneten Parkflächen geparkt werden oder dort wo es ausdrücklich durch Verkehrszeichen erlaubt ist. Ansonsten ist es wie das eingeschränkte Haltverbot zu behandeln.



Parken mit Parkscheibe:

Die Parkscheibe ist im Kraftfahrzeug so auszulegen bzw. an diesem zu befestigen, dass sie von außen gut lesbar ist (§ 13 Abs. 2 StVO).

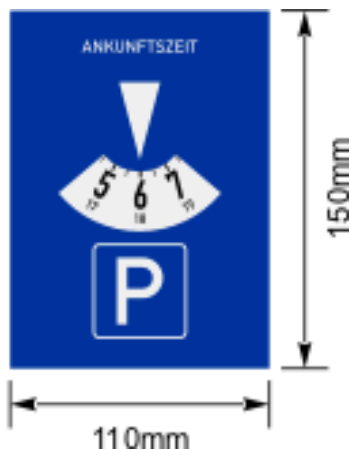
Bei Vorschrift einer Parkscheibenregelung gilt keine 3-Minuten-Regelung für das Halten, das heißt, es muss auch beim Warten im Fahrzeug eine Parkscheibe ausgelegt werden. Nach Ablauf der Parkzeit, darf die Parkscheibe nicht vorgestellt werden. Wenn weitere Parkzeit benötigt wird, dann muss das Kraftfahrzeug die Parkfläche verlassen, sich in den Fließverkehr einordnen um sich gegebenenfalls eine neue Parkfläche zu suchen.

Der weiße Pfeil auf der Parkscheibe muss immer auf die halbe Stunde nach dem Zeitpunkt zeigen, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt. Die Höchstparkszeitdauer ist der Verkehrsbeschilderung zu entnehmen und darf nicht überschritten werden.

Beispiel:

Auf dem Gemeindeparkplatz im Ortsteil Michendorf ist das Parken für 2 Stunden mit Parkscheibe gestattet. Wer also um 13:04 Uhr ankommt, stellt die Parkscheibe auf 13:30 Uhr ein. Er kann somit bis 15:30 Uhr parken. Nach Ablauf der Zeit muss der Parkplatz verlassen werden. Ein Vorstellen der Zeit ist nicht erlaubt.

Folgende Merkmale müssen erfüllt sein:



Die Parkscheibe muss die folgenden Vorgaben des Bildes 318 StVO entsprechen:

- Farbe: blau
- Maße: 150 mm lang und 110 mm breit
- kein Aufdruck jeglicher Werbung
- darf nicht mit Motor betrieben werden

Schwerbehindertenausweis für die Parkerleichterung:

Schwerbehinderte haben in Verbindung des Schwerbehindertenausweises für die Parkerleichterungen einige Ausnahmen von bestimmten Halt- und Parkverböten. Dieser Ausweis wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ausgestellt (§ 46 Abs. 1 S. 11 StVO).



Es gibt 2 verschiedene Ausweisarten die zugelassen sind. Der blaue EU-Parkausweis wird für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde ausgestellt. Der orangefarbene Ausweis wird für Gehbehinderte und Blinde in Verbindung ausgestellt.

Der Ausweis berechtigt:

- Parken auf einen Schwerbehindertensparkplatz (gilt nicht für den orangefarbenen Ausweis)
- Parken bis zu 3 Stunden im eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden in einer eingeschränkten Haltverbotszone (Z 290 StVO) in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden in einem verkehrsberuhigten Bereich (Z 325 StVO) in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken in der Parkraumbewirtschaftung ohne Parkschein
- Parken in Fußgängerbereichen, in denen das Be- und Entladen für eine bestimmte Zeit freigegeben ist, während der Ladezeiten

- Parken bis zu 3 Stunden in Anwohnerparkzonen in Verbindung mit der Parkscheibe
- Parken bis zu 3 Stunden auf gekennzeichneten Bus- und Sonderfahrstreifen während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeit in Verbindung mit der Parkscheibe (Regelung gilt nur für Berlin)
- Parken bis zu 3 Stunden im Haltverbot (Z. 283 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen „frei“ in Verbindung mit der Parkscheibe (nur „Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen“ reicht nicht aus, auf dem Zusatzzeichen muss beides vermerkt sein)
- Fahren in der Umweltzone ohne Umweltplakette



Seit dem 1. Januar 2000 wird nur noch der EU-Parkausweis für die Parkerleichterung ausgestellt. Der alte Ausweis wird nicht mehr anerkannt.



Schwerbehindertenausweise vom Landesversorgungsamt haben im Straßenverkehr keine Bedeutung. Einzige Ausnahme: Sie berechtigen das Fahren in einer Umweltzone ohne Umweltplakette.

Feuerwehrezufahrten:

Das Halten ist vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten nicht gestattet (§ 12 Abs. 1 S. 6 StVO).

Feuerwehrezufahrten befinden sich nicht nur an den Feuerwehren sondern auch an Kitas, Schulen usw.

Rettungsgasse:

Seit dem 14. Dezember 2016 muss schon bei stockendem Verkehr (Schritttempo) eine Rettungsgasse auf der Autobahn sowie auf Straßen außerorts mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung gebildet werden (§ 11 Abs. 2 StVO).

Enge Straßenstellen:

An engen sowie an übersichtlichen Straßenstellen ist das Halten und Parken verboten (§ 12 Abs. 1 S. 1 StVO). Eng ist eine Straßenstelle, wenn durch haltende Fahrzeuge die Durchfahrt eines Fahrzeugs größtmöglicher Breite von 2,55 Meter (§ 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von mindestens 0,5 Meter (je 0,25 Meter links und rechts) unter Berücksichtigung des Gegenverkehrs nicht mehr gewährleistet ist. Parkende Fahrzeuge können auch ohne konkrete Behinderung umgesetzt werden. Ist der zwischen zwei parkenden Fahrzeugen verbleibende Fahrraum geringer als

3,05 Meter, muss auch der zuerst dort Parkende den Raum freimachen, wenn nicht zu erkennen ist, wer der Erstparker ist. Unübersichtlichkeit ist z. B. an Gefällestrecken hinter Straßenkuppen, bei Fahrbahnschwenkungen, engen Kurven und Baustellen gegeben.

Die Restfahrbahnbreite wird von der äußersten herausstehenden Stelle (meistens der Spiegel) bis zur Fahrbahnkante gemessen.

Beispiel:

Das Halten und Parken in der Straße ‚Am Dieck‘ im Ortsteil Michendorf ist nicht gestattet, da beim Parken keine 3,05 Meter Fahrbahnrestbreite übrig bleiben.

Grundstücksein- und -ausfahrten:

Vor Grundstücksein- und -ausfahrten sowie auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber gilt Parkverbot (§ 12 Abs. 3 S. 3 StVO). Die Bestimmung ist ein Schutzgesetz zugunsten des Berechtigten (Grundstückseigentümers). Das bedeutet, dass der Berechtigte jederzeit vor seiner eigenen Zufahrt parken darf, anderen hingegen ist dies verboten. Das Recht kann der Grundstückseigentümer z. B. auf den Mieter, Nachbarn und Freunden übertragen.

Befindet sich die Einfahrt in einem Haltverbot (Z. 283 StVO) bzw. in einem eingeschränkten Haltverbot (Z. 286 StVO) ist das Halten bzw. Parken nicht erlaubt. Hingegen ist das Parken in einer eingeschränkten Haltverbotszone (Z. 290 StVO) gestattet (§ 12 StVO, Anmerkung 2.4.3 StVO, 11. Auflage 2002, Schurig).

Die Breite der Grundstückseinfahrt richtet sich nach der tatsächlichen Torbreite. Torpfosten und Torrahmen gehören nicht dazu. Der abgesenkte Bordstein kann durchaus breiter sein als die Einfahrt.

Beispiel:

In der Straße Neu-Langerwisch im Ortsteil Langerwisch gegenüber der Kita befindet sich ein eingeschränktes Haltverbot (Z. 286 StVO). In diesem Bereich darf der Eigentümer nicht vor seiner Einfahrt parken.

In der Dorfstraße in Wildenbruch befindet sich eine eingeschränkte Haltverbotszone (Z. 290 StVO). Der Eigentümer darf somit vor seiner eigenen Einfahrt parken.

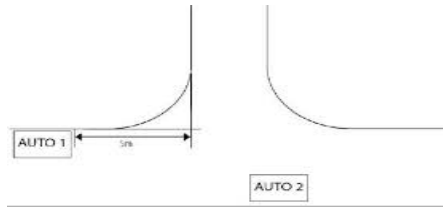
Fußgängerüberwege:

Das Halten und Parken auf Fußgängerüberwegen sowie 5 Meter davor ist nicht gestattet (§ 12 Abs. 1 S. 4 StVO). Die Entfernung ist von der Markierung ab rückwärts zu messen, bei schräg verlaufenden Überwegen von der Fahrbahn aus. Für Fußgängerfurten gilt dieses Haltverbot nicht. Das Halten an Fußgängerfurten ist nur unzulässig, wenn ein Fußgänger konkret behindert wird.

Ein Fußgängerüberweg ist durch Z. 350 StVO ausgeschildert und Z. 293 StVO markiert.

Kreuzungen und Einmündungen:

Vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 Meter von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten ist das Parken nicht erlaubt (§12 Abs. 3 S. 1 StVO).



Der Schnittpunkt entsteht, wenn beide Geraden der Fahrbahnkanten aufeinander treffen.

Beispiel:

Das Fahrzeug 1 parkt 5 Meter hinter der Einmündung. Somit ist das Parken erlaubt. Das Fahrzeug 2 parkt gegenüber einer Einmündung. Das Parken gegenüber Einmündungen ist gestattet.

Markierungen:

Zeichen 297 StVO



Auf Richtungspfeilern darf weder gehalten noch geparkt werden. Sie sind bindend, wenn

- sie nebeneinander angeordnet und
- in verschiedene Richtungen zeigen und
- sie mit einer Fahrstreifenbegrenzungsmarkierung voneinander getrennt sind.

Fehlt einer dieser Bedingungen, geben sie kein Gebot sondern nur eine Empfehlung ab und es darf darauf geparkt werden, sofern sich der Fahrstreifen rechts befindet.

Zeichen 298 StVO



Auf der Sperrfläche darf weder gehalten noch geparkt werden. Sie darf nicht einmal befahren werden.

Zeichen 299 StVO



Die Grenzmarkierung verlängert oder verkürzt ein Halt- bzw. ein Parkverbot. Isolierte Grenzmarkierungen haben keine Rechtswirkung. Sie müssen immer durch das Halt- bzw. Parkverbot verlaufen. Die Grenzmarkierung hebt das Recht, vor seiner eigenen Grundstückseinfahrt parken zu können, nicht auf.

Bordsteinabsenkung:

Das Parken vor Bordsteinabsenkungen ist nicht erlaubt (§ 12 Abs. 3 S. 5 StVO). Ein abgesenkter Bordstein in Verbindung mit einer Grundstücksein- und -ausfahrt ist keine Bordsteinabsenkung in diesem Sinne.

Schachtdeckel:

Über Schachtdeckel und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nr. 75) das Parken auf dem Gehweg erlaubt ist, ist das Parken nicht erlaubt (§ 12 Abs. 3 S. 4 StVO).

2. Reihe:

Das Parken in der 2. Reihe ist nicht erlaubt (§ 12 Abs. 4 StVO). Das Halten bis zu 3 Minuten in 2. Reihe ist nur erlaubt, wenn das Fahrzeug auf der rechten Seite rechts steht. Des Weiteren darf er nicht den Fließverkehr behindern.

Beispiel:

Eine Fahrbahn hat jeweils 3 Fahrspuren in jede Richtung. Die rechte Fahrspur ist beparkt, wenn jetzt das Fahrzeug in der Mittelspur anhält, dann wäre er nicht auf der rechten Seite von den 3 Fahrspuren. Somit darf dort nicht gehalten werden.

Eine Fahrbahn hat jeweils 4 Fahrspuren in jede Richtung. Die rechte Fahrspur ist beparkt, wenn jetzt das Fahrzeug in der 2. Spur von rechts anhält, dann wäre er auf der rechten Seite von den 4 Fahrspuren. Somit darf dort gehalten werden.

Beleuchtung von Fahrzeugen:

Fahrzeuge (ausgenommen Personenkraftwagen) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Anhänger (Gewicht unabhängig) innerhalb geschlossener Ortschaften sind immer zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 4 StVO).

Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrräder, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke, dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.

Andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen sind ausschließlich sogenannte Parkwarntafeln (Z. 630 StVO).

Parkwarntafeln sind in zwei Ausführungen zugelassen:

- Form A, ca. 423 x 423 mm groß, retroreflektierend,
- Form B, ca. 282 x 282 mm groß, rückstrahlend.



Sie sind jeweils im Winkel von 45 Grad rot-weiß gestreift, wobei die Streifen 10 cm breit sind.

Parkwarntafeln, deren wirksame Teile nur bei parkenden Fahrzeugen sichtbar sein

dürfen, müssen auf der dem Verkehr zugewandten Seite des Fahrzeugs oder Zuges möglichst niedrig und nicht höher als 100 cm (höchster Punkt der leuchtenden Fläche) so angebracht sein, dass sie mit dem Umriss des Fahrzeugs, Zuges oder der Ladung abschließen. Abweichungen von nicht mehr als 10 cm nach innen sind zulässig. Rückstrahler und amtliche Kennzeichen dürfen durch Parkwarntafeln nicht verdeckt werden. (§§ 51 c Abs. 5, 69 a StVZO).

Kraftfahrzeuganhänger:

Kraftfahrzeuganhänger dürfen ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen geparkt werden (§ 12 Abs. 3 b StVO).

Dieses gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkflächen. Gekennzeichnete Parkflächen sind durch Parkflächenmarkierungen ersichtlich. Soll das Parken in den gekennzeichneten Flächen nicht gestattet werden, bedarf es eines Verkehrszeichens.

Parken an Sonn- und Feiertagen:

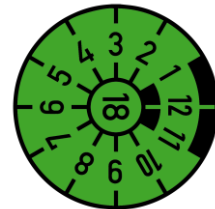
Das Parken mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften in reinen und allgemeinen Wohngebieten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Hauptuntersuchung

Der Halter eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges ist verpflichtet, sein Fahrzeug in regelmäßigen Zeitabständen untersuchen zu lassen (§ 29 Abs. 1 StVZO).

Beispiel:

In der Mitte wird die Jahreszahl angezeigt, in dem das Fahrzeug zur nächsten Hauptuntersuchung vorgestellt werden muss. Hier wäre es das Jahr 2018. Der Monat wird wie eine Uhr abgelesen. Die Mitte der zwei schwarzen Balken zeigt auf 3 Uhr, somit wäre es im Monat März vorstellig.



Radfahrer:

Lichtzeichenanlage für Radfahrer:

Ist keine Lichtzeichenanlage speziell für den Radverkehr vorhanden, richtet sich der Radverkehr nach dem Lichtzeichen für den Fließverkehr (für Kraftfahrzeuge) (§ 37 Abs. 2 S. 6 StVO).

Fahren auf dem Gehweg:

Wenn Kinder laut Gesetz den Fußweg benutzen müssen, dürfen Rad fahrende Eltern ihre Kinder auf dem Fußweg begleiten (§2 Abs. 5 StVO).

Geschwindigkeit:

Zone 30 (Z. 274.1 StVO Beginn und 274.2 StVO Ende):

Der Fahrzeugführer darf innerhalb der Zone sein Fahrzeug nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.



Innerhalb dieser Zone gilt die Vorfahrtsregelung Rechts-vor-Links.

Zulässig Höchstgeschwindigkeit (Z. 274 StVO):

Die ausgewiesene Höchstgeschwindigkeit gilt nur für optimale Bedingungen. Bei entsprechenden Witterungs-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse ist die Geschwindigkeit anzupassen (§ 3 StVO).



Die zulässige Höchstgeschwindigkeit wird aufgehoben, wenn

- eine Ortschaft durch Ortstafel beginnt (Z. 310 StVO) bzw. endet (Z. 311 StVO).
- eine neue zulässige Höchstgeschwindigkeit (Z. 274 StVO) angeordnet ist.
- eine Aufhebung (Z. 278 StVO) erfolgt bzw. diese durch das Ende einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit und eines Überholverbots (Z. 282 StVO) aufgehoben wird.
- sie durch Zusatzzeichen mit einer Längenangabe versehen ist. (Meter-Angabe mit zwei Pfeilen im Zusatzzeichen). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit endet automatisch nach Ablauf des Streckenverbots.
- sich ein Streckenverbot auf eine konkrete Gefahr bezieht (Gefahrzeichen und Verbotsschild sind gemeinsam angebracht), dann ist die Beschränkung beendet, nachdem man die Gefahrstelle zweifelsfrei hinter sich gelassen hat.

Kreuzungen und Einmündungen heben Streckenverbote nicht auf (2 Ss OWi 524/01 OLG Hamm).

Beispiel:

Ein Fahrzeugführer bog in eine Straße außerorts ein und fuhr über 100 km/h, obwohl nur 70 km/h erlaubt waren. Er konnte das Verkehrszeichen jedoch beim Einbiegen nicht gesehen haben, weil es dort fehlte. Dem Autofahrer wurde vor Gericht aber nachgewiesen, dass er ortsansässig war und diese Strecke regelmäßig in der Richtung befuhr, in der das Tempolimit vor der Kreuzung stand. Somit hätte ihm das Verbot bekannt sein müssen und der Tempoverstoß war ihm voll anzulasten.

Das Ordnungsamt wird sich in diesem Jahr die Parksituationen im Gemeindegebiet anschauen. Wenn Sie Vorschläge haben, wo im Gemeindegebiet zusätzliche Parkplätze geschaffen werden sollen, unterbreiten Sie diese bitte dem Ordnungsamt unter folgender E-Mail: s.mueller@michendorf.de.